

Neuerliche Erstreckung der Frist zur Vermögensanmeldung.

Durch eine Vollzugsanweisung wird, wie bereits mitgeteilt wurde, die Frist zur Anmeldung von Vermögensschaften im allgemeinen bis 31. Juli verlängert. Als Endtermin für die Deponierung österreichischer Staatspapiere wurde der 20. Juni bestimmt. Die Verordnung besagt ferner noch folgendes: Waren Personen, denen die Pflicht zur Hinterlegung von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates in bankmäßige Verwahrung oder zur Anmeldung dieser oder anderer Vermögensschaften oblag, durch unabwehrbare Hindernisse — Kriegsgefangenschaft, sonstiger Aufenthalt im Auslande ohne ausreichende Postverbindung, Zafesperre u. dgl. — ohne ihr Verschulden an der fristgerechten Erfüllung dieser Verpflichtung verhindert, so haben sie die Hinterlegung, beziehungsweise Anmeldung binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Hinterlegung und Anmeldung ist den Kreditinstituten, bei denen die Hinterlegung stattfindet, und den Anmeldestellen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis erbracht, so ist die nachträgliche Hinterlegung, beziehungsweise Anmeldung entgegenzunehmen. Gegen Entscheidungen, wodurch solche Ansuchen um Uebernahme in Bankverwahrung und Anmeldungen als verspätet abgewiesen werden, ist die Vorstellung an die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.